

Punkt der OIB-Richtlinie	Originaltext	Änderungsvorschlag	Begründung
Pkt. 0 Vorbemerkungen		Ergänzung Punkt 6 NEU - Bauführungen im Bestand: Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB Richtlinie zulässig, sofern das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.	Diese für Bestandsbauten enorm wichtige Regelung wurde 2015 in OIB RL1 aufgenommen und findet sich in der aktuellen Novelle in den OIB RL 3 und 4. Wir begrüßen diese Erweiterung und sind der Meinung, dass sie auch in die OIB RL 2 Eingang finden sollte. Die bereits jetzt in den Vorbemerkungen enthaltene Formulierung für bestehende Bauwerke reicht in der Praxis nicht aus.
Pkt. 2.2.4	Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m müssen Loggien und Balkone eine mindestens 1,10 m hohe Brüstung in EI 30 und A2 oder EW 30 und A2 aufweisen. Ist eine Sprinkleranlage vorhanden, genügt für die Brüstung eine Ausführung in A2. (Alter Punkt 2.2.4 (RL15): Wenn Loggien und Balkone mindestens 1,50 m tief sind sowie eine entsprechende Brüstung in EI 30 und A2 mit einer Mindesthöhe von 1,10 m aufweisen, sind in den hinter Loggien und Balkonen gelegenen Teilen der Außenwand keine Fensterbrüstungen erforderlich.)	Bitte präzisieren ob hier sowohl eine automatische Löschanlage gem. Punkt 4.4.1 als auch 4.4.2 gemeint ist. Sollten beide Ausführungen gemeint sein kann die Anforderung EI 30 und A2 oder EW 30 und A2 entfallen.	s.o.
Pkt. 3.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung	Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung Ist ein Löschangriff von außen nicht möglich, ist eine der folgenden Maßnahmen erforderlich: (a) Loggien und Balkone müssen mindestens 1,50 m tief sein sowie eine entsprechende Brüstung in EI 30 und A2 oder EW 30 und A2 mit einer Mindesthöhe von 1,10 m aufweisen, oder (b) eine geeignete Löschanlage, die mindestens das Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ sicherstellt, oder (c) alle Öffnungen in der betreffenden Außenwand sind mit nicht offenbaren Abschlüssen in E 90 und A2 herzustellen, oder (d) es müssen Fensterstürze in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 vorhanden sein, die mindestens 20 cm von der fertigen Deckenuntersicht herabreichen müssen. Der Abstand zwischen dieser Sturzunterkante und der Parapetoberkante des nächsten darüber liegenden Fensters muss mindestens 4,40 m betragen; der dazwischen liegende Bereich muss in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt werden. Dieser Abstand reduziert sich auf maximal 1,50 m, wenn der Abstand eines Fensters zu darüber liegenden Fenstern – horizontal von Laibung zu Laibung gemessen – mindestens 2,00 m beträgt.	Bitte neben der Beschreibung einer Ausführung auch das zugrunde liegende Schutzziel anführen.	gleichwertiges Abweichen sonst nicht möglich